

Beteiligungsbeitrag

(Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz)

Bitte Zutreffendes ankreuzen (und per E-Mail an die angekreuzte Adresse senden):

- Die schriftliche oder elektronische Äußerung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens richtet sich an eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, eine Fraktion, an einen Ausschuss oder an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Parlamentsdokumentation – II ID Dok
– Lobbyregister –
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

E-Mail: lobbyregister@parlament-berlin.de

- Die schriftliche oder elektronische Äußerung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens richtet sich an den Senat, eine Senatsverwaltung oder an eine ihr nachgeordnete Behörde:

Senatsverwaltung für
Geschäftszeichen
Anschrift
E-Mail

--	--

Bezeichnung des Gesetzentwurfs (Anmerkungen siehe Seite 4)

Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts (Drs.19/0310)

1. Name der oder des Beteiligten

Evangelische Hochschule Berlin

2. Rechtsform

Körperschaft des öffentlichen Rechts

3. vertretungsberechtigte Person

Prof. Dr. Sebastian Schröder-Werner (Rektor)

4. Geschäftsanschrift

Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Hochschulleitung
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

5. Interessenbereich und Schwerpunkt der Tätigkeit der oder des Beteiligten

- Interessenbereich:
Wissenschaft/Forschung; Soziales, Bildung, Gesundheit/Pflege
- Schwerpunkt:
staatl. refinanzierte Hochschule

6. Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der oder des Beteiligten zum Gesetzesvorhaben (Kurzfassung):

Die Regelung zum künftigen Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in forschungsstarken Forschungsumfeldern gem. § 2 Abs. 6 BerlHG sollte zur Klarstellung/Vermeidung von Missverständnissen auch auf die der LKRP-Berlin angehörenden staatlich refinanzierten konfessionellen Hochschulen explizit für anwendbar zu erklärt werden.

Lösungsvorschlag: § 124 Absatz 4 Satz 4 BerlHG wird lediglich um die Einbeziehung von § 2 Abs. 6 BerlHG ergänzt.
[“§ 2 Abs. 6, \(...\) finden Anwendung”](#)

7.

- Schriftliche oder elektronische Äußerung zum jeweiligen Gesetzesvorhaben (Langfassung) ist als Anlage (maschinenlesbares PDF-Format) beigefügt.

Nur für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes:

- Zustimmung zur Veröffentlichung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung (Langfassung)

Hinweis:

Die Zustimmung zur Veröffentlichung ist bei Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes nur **ausnahmsweise** erforderlich, wenn die schriftliche oder elektronische Äußerung den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen betrifft.

Berlin, 10.05.22

Ort, Datum



Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der betroffenen personenbezogenen Daten ist § 6 des Berliner Lobbyregistergesetzes.

Anmerkungen

Anmerkung zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs:

Titel des Gesetzentwurfs, Drucksachen-Nr. des Abgeordnetenhauses, Titel und Bearbeitungsstand des Referentenentwurfs. Falls dies nicht bekannt sein sollte, bitte den Inhalt des Gesetzentwurfs in Stichworten beschreiben.

Anmerkung zu Ziffer 1:

Für den Fall der Beteiligung von Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen oder sonstiger Unternehmen, die Geschäfte für Dritte wahrnehmen, ist auch die Nennung der Auftraggebenden erforderlich.

Eine anwaltliche Vertretung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, ist von der Auskunfts- und Eintragungspflicht für das Lobbyregister nicht erfasst.

Anmerkung zu Ziffer 2:

Beispiele:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Eingetragener Verein (e. V.)
- Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts
- Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts
- Nicht rechtsfähiger Verein

Bei Netzwerken, Plattformen oder sonstigen Formen kollektiver Tätigkeit, bitte die Form der Organisation näher beschreiben.

Bei natürlichen Personen entfällt die Angabe.

Anmerkung zu Ziffer 3:

Vertretungsberechtigte Personen sind gesetzliche Vertreter, die eine juristische Person oder eine Personengesellschaft auf der Grundlage eines Gesetzes vertreten.

Bestehen keine gesetzlichen Regelungen, sind die Personen anzugeben, die rechtlich für die Interessenvertretung verantwortlich sind und deren Vertretungsmacht sich aus den internen Regeln der Organisation ergibt.

Anmerkung zu Ziffer 4:

Bitte Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Anschrift, ggf. Internetadresse, eintragen.

Anmerkung zu Ziffer 5:

Schwerpunkt der Tätigkeit – Beispiele:

- Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein
- Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband
- Berufsverband
- Beratungsunternehmen
- Anwaltskanzlei, Einzelanwältin oder Einzelanwalt

- Nichtstaatliche Organisation (Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk)
- Kirche oder andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft
- Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
- eingetragener Verein

Interessenbereiche – Beispiele:

- Arbeit
- Bildung
- Jugend und Familie
- Energie
- Europapolitik und Europäische Union
- Soziales
- Gesundheit, Pflege
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Kultur
- Medien, Digitalisierung und Datenschutz
- Finanzen
- Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen
- Recht
- Sport
- Staat und Verwaltung
- Umwelt
- Verkehr
- Wirtschaft
- Wissenschaft, Forschung und Technologie

Anmerkung zu Ziffer 6:

Die Zusammenfassung ist auf 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen begrenzt.

Anmerkung zu Ziffer 7:

Betrifft die schriftliche oder elektronische Äußerung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes den verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, wird die Langfassung nur mit Zustimmung veröffentlicht.

Auch schriftliche oder elektronische Äußerungen der Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes dürfen nur veröffentlicht werden, wenn diese zustimmen.

Die Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten (sog. Kurzfassung, oben Ziffer 6) sowie die Informationen der Ziffern 1 – 5 werden auch dann veröffentlicht, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung der Langfassung nicht erteilt wurde.



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
Abgeordnetenhaus von Berlin
Ausschussvorsitzende
Frau Franziska Brychcy
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Per E-Mail: WissForsch@parlament-berlin.de

Präs./ Tol. 09.05.2022

Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts – Drucksache 19/0310

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

in der Sitzung am 16. Mai 2022 wird sich der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung mit dem Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts (Drucksache 19/0310) beschäftigen. Mit diesem Gesetz sollen Präzisierungen bestehender Regelungen vorgenommen und pandemiebedingte Vorschriften vor allem im Prüfungsrecht verlängert werden.

Wir möchten Sie herzlich bitten, zusätzlich zu den im Gesetzentwurf bereits vorgenommenen Änderungen eine weitere Präzisierung zum Promotionsrecht an den HAWs einzubringen, die in dem, im September 2021 verabschiedeten Berliner Hochschulgesetz unberücksichtigt blieb und die für die staatlich refinanzierten konfessionellen Hochschulen des Landes Berlin und deren Absolvent*innen eine ganz erhebliche Bedeutung hat. Es handelt sich um eine Klarstellung in § 124 Abs. 4 Satz 4 BerlHG und würde wie folgt lauten (Ergänzung hervorgehoben):

„§ 2 Absatz 6, § 5b Absatz 5 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.“

Mit dieser Klarstellung sind die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) und die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) nicht mehr vom Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausgeschlossen und könnten hier, gemeinsam mit der Alice-Salomon-Hochschule die Professionalisierung und Akademisierung von qualifizierten Absolvent*innen in den gesellschaftlich hoch relevanten SAGE-Studiengängen (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung) voranbringen.

Aus unserer Sicht ist eine solche Konkretisierung auch rechtlich geboten, weil es für die Ungleichbehandlung der konfessionellen Hochschulen in diesem Bereich keine sachlichen oder rechtlichen Gründe gibt. Das in § 2 Abs. 6 BerlHG verankerte Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird nicht per se erteilt, sondern ist nur in Forschungsumfeldern möglich, in denen eine Hochschule für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen geregelt. Auf diese Weise wird ausreichend sichergestellt, dass die notwendige fachliche Qualifizierung für die Begleitung von Promotionsvorhaben gegeben ist. Dies gilt für die staatlichen Hochschulen genauso wie für die konfessionellen. Es ist weder aus der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 6 BerlHG noch an anderer Stelle sichtbar geworden, dass diese Vorschrift bewusst die beiden konfessionellen Hochschulen ausschließen soll.

Die staatlich refinanzierten konfessionellen Hochschulen in Berlin waren in den Prozess der Entwicklung eines Promotionsrechtes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften stets von Anfang an gleichwertig miteinbezogen und haben immer in den jeweiligen Arbeitsgruppen ihre Erfahrungen und ihr Know-how eingebracht. Sowohl die KHSB als auch die EHB sind ordentliche Mitglieder der LKRP und leisten ihren Beitrag zu einem qualitativ hochwertigen Studienangebot im Bereich der SAGE-Fächer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BerlHG. Dabei arbeiten sie eng mit der Alice-Salomon-Hochschule zusammen; die Bewertung der Forschungsstärke erfolgte hierbei im Rahmen eines Qualitätsverbunds zwischen allen drei Hochschulen, die hier bewusst unterschiedliche Forschungsschwerpunkte und damit Expertisen aufgebaut haben. Der Ausschluss der konfessionellen Hochschulen würde dazu führen, dass fachlich starken Schwerpunkten Promotionszugänge insgesamt verwehrt werden würden. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass ein Promotionsrecht der HAW gerade für Studienfächer des SAGE-Bereich von außerordentlicher Bedeutung ist, weil es zum einen Studienfächer betrifft, die an den Universitäten nicht oder nur sehr selten gelehrt werden und eine Professionalisierung der Disziplinen sonst nur über „Ersatz“-Promotionen in universitär gelehnten Studiengängen möglich ist. Zum anderen handelt es sich um Studienfächer, die einen großen Anteil an weiblichen Studierenden aufweisen; würde man die

Möglichkeiten zur Promotion hier einschränken, würde das Ziel der Förderung qualifizierter Frauen in diesem Bereich konterkariert.

Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass Berlin nicht das erste Bundesland wäre, das konfessionelle Hochschulen für angewandte Wissenschaften in das Promotionsrecht einbindet; auch das Land Hessen hat ein solches in § 115 Abs. 4 HessHG ausdrücklich verankert.

Eine Ergänzung des § 124 Abs. 4 BerlHG wie oben vorgeschlagen wäre unproblematisch möglich. Die Vorschrift verweist ohnehin auf andere Vorschriften des BerlHG und deren Anwendung für die konfessionellen Hochschulen, sodass es kein systematischer Bruch wäre.

Wir möchten Sie bitten, dieses Schreiben den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses zugänglich zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin KHSB



Prof. Dr. Sebastian Schröder-Werner
Rektor EHB